

BESCHLUSS B-187/2018

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)

Gremium: Stadtrat

24.10.2018

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) wie folgt:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie § 3 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. B-187/2018 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 26. November 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 24. November 2016, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2016, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

(2) *Die Stadt verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftfeien, stammen. Die Stadt arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch*

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten. Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenem Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail datenschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. *An die Stelle der Grundstückseigentümer treten als Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge:*

a) die Erbbauberechtigten,

b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

(2) *Gebührensschuldner sind auch die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 4 Abfallsatzung.*

(3) *Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührensschuldner festgesetzt.*

(4) *Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.*

(5) *Neben den benannten Gebührenschuldnern haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld berechtigten Besitzer am Grundstück für die Abfallgebühren.*

(6) *In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10, 12, 15 und 16 ist derjenige Gebührensschuldner, der die Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch genommen hat.“*

3. In § 4 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus

- der Grundgebühr,
- der Regelentleerungsgebühr für Restabfall,
- dem Abschlag auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall für die Überlassung von grafischem Papier,
- der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall,
- der Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung,
- der Massegebühr für Restabfall,
- der Massegebühr für Bioabfall,

- der Massegebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung.“

4. In § 4 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Über die **Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen),
- Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt.“

5. In § 4 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für HMTV-Abfälle pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung.“

6. In § 4 Abs. 12 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Über die **Massegebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung werden die Entsorgungskosten für HMTV-Abfälle gedeckt.“

7. In § 5 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle** (HMTV-Abfälle gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung) beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

| | |
|----------------------------|--------------|
| 240-l-HMTV-Abfallbehälter | 127,92 EUR, |
| 1100-l-HMTV-Abfallbehälter | 586,30 EUR.“ |

8. In § 5 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die **Massegebühr für Restabfall** beträgt 162,00 EUR pro t (0,162 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.“

9. In § 5 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die **Massegebühr für Krankenhausabfälle** beträgt 162,00 EUR pro t (0,162 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.“

10. In § 5 wird Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die **Massegebühr für Bioabfall** beträgt 44,00 EUR pro t (0,044 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.“

11. In § 5 wird Abs. 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Wurde ein Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter bzw. ein Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg registriert. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Massewert von 0 kg zu behandeln.“

Steht für eine Leerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Massedaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Leerung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt der letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhenden Massewerte verwendet. Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Leerungen erfolgt oder für erfolgte Leerungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet. Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Leerung bei Restabfall und bei Krankenhausabfällen (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 19 Abfallsatzung mit 0,100 kg/l und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l festgesetzt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze (2,5 kg) bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen unterhalb der Eichgrenze (25 kg) festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen über der Eichobergrenze von 150 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen oberhalb der Eichobergrenze von 500 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.“

12. In § 5 wird Abs. 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Die **Höhe des Abschlags** für die nach § 4 Abs. 14 überlassene Masse an **Papier, Pappe, Kartonagen** auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2 beträgt 0,02 EUR pro kg der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse. Der Abschlag entsteht mit Ablauf eines Kalenderjahres. Der Abschlag auf die Regelentleerungsgebühr für Restabfall wird bei den nach § 8 zu leistenden Vorauszahlungen unberücksichtigt gelassen und erst im Festsetzungsbescheid in tatsächlicher Höhe verrechnet.

Wurde der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg ausgewiesen. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein bei der Verwiegung von der Sammelfahrzeugwaage ermittelter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze (2,5 kg) bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l Massen unterhalb der Eichgrenze (25 kg) festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen über die Eichobergrenze von 150 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen oberhalb der Eichobergrenze von 500 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt.“

Bei festgestellten Fehlbefüllungen der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen nach § 16 Abs. 3 Abfallsatzung und bei Feststellungen gemäß § 4 Abs. 14 Satz 4 kann die Stadt den Gebührenschuldner von der Gewährung des Abschlags ausschließen.“

13. In § 6 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für folgende Leistungen werden Sondergebühren erhoben:

1. Inanspruchnahme des Vollservices nach Abfallsatzung (§ 3 Abs. 26 i. V. m. § 12),
2. Transport und Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung,
3. Transport und Leerung von Press- oder Abrollcontainern bei einmaliger Entsorgung,
4. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus,
5. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung,
6. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, *eines Grüngut-Sackes und eines „Saisonalen Laub-Sackes“* gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung,
7. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung,
8. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung,
9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung,
10. Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung,
11. Abfallbehälterwechsel *gemäß § 20 Abs. 5 Abfallsatzung*, unabhängig von der Abfallart,

12. Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück,
13. *Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung,*
14. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,
15. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung,
16. *Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials,*
17. Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express- Behälterbestellung).“

14. In § 6 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühren für die Sonderleistungen nach Abs. 1 sind wie folgt:

1. Inanspruchnahme des Vollservices nach Abfallsatzung (§ 3 Abs. 26 i. V. m. § 12)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservices ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den speziellen Standplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren.

Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:

| | |
|--|------------|
| - für das Öffnen und Schließen einer Umhausung | 44,2 Cent, |
| - für das Öffnen und Schließen einer Tür | 16,6 Cent, |
| - für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück | 2,3 Cent, |
| - für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück | 6,5 Cent, |
| - für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück | 2,4 Cent, |
| - für das Laufen zum Standplatz pro m, hin und zurück | 2,2 Cent. |

2. Transport und Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung

Die Gebühr für den Transport und die Leerung eines 5-m³-Umleerbehälters/ Absetzcontainers bei einmaliger Entsorgung beträgt 55,00 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Gebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

3. Transport und Leerung von Press- oder Abrollcontainern bei einmaliger Entsorgung

Die Gebühr für den Transport von Press- und Abrollcontainer bei einmaliger Entsorgung beträgt

| | |
|--|------------|
| für einen 10-m ³ -Presscontainer | 66,00 EUR, |
| für einen 20-m ³ -Presscontainer | 79,00 EUR, |
| für einen 32-m ³ -Abrollcontainer | 79,00 EUR. |

Zusätzlich ist die jeweilige Gebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen. Für stadteigene Presscontainer werden darüber hinaus Bereitstellungsgebühren in Höhe von

32,21 EUR/Woche für einen 10-m³-Presscontainer und
45,00 EUR/Woche für einen 20-m³-Presscontainer erhoben.

4. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus

Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle), für Bioabfall und für Papier, Pappe, Kartonagen außerhalb der turnusmäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen. Im Falle der Abfallart Papier, Pappe, Kartonagen wird anstatt der Massegebühr der zu berücksichtigende Abschlag gemäß § 5 Abs. 9 herangezogen.

Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| - für einen Abfallbehälter bis 240 l | 3,51 EUR, |
| - für einen Abfallbehälter ab 660 l | 16,07 EUR. |

5. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung

Die Gebühr für die *einmalige* Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung beträgt je Abfallbehälter 8,00 EUR.

6. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, *eines Grüngut-Sackes und eines „Saisonalen Laub-Sackes“* gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, *eines Grüngut-Sackes und eines „Saisonalen Laub-Sackes“* gemäß § 8 Abs. 7

Abfallsatzung beträgt im Einzelnen

| | |
|--|-----------|
| - für einen 80-l-Restabfallsack (mit <i>Gebührensiegel der Stadt</i>) | 2,70 EUR, |
| - für einen 60-l- <i>Grüngut-Sack</i> | 1,00 EUR, |
| - für einen 60-l- <i>Saisonalen Laub-Sack (Holsystem)</i> | 2,00 EUR. |

7. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung setzt sich zusammen aus der An- und Abfahrtpauschale und der volumenabhängigen Gebühr für den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrabfall und beträgt

| | |
|--|------------|
| für die An- und Abfahrtpauschale | 30,86 EUR, |
| je m ³ bereitgestelltem Sperrabfall | 21,67 EUR. |

8. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Zusatzleistung Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt pro Auftrag 15,43 EUR.

9. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Zusatzleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 8 Abfallsatzung berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug, die als

Grundlage der anzusetzenden Arbeitswerte *für ein Fahrzeug mit Fahrer und für einen Mitarbeiter* dient. Ein Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten.

Pro angefangenen Arbeitswert (6 Minuten) *bei Einsatz eines Fahrzeuges mit Fahrer beträgt die Gebühr* 7,00 EUR,
eines zusätzlichen Mitarbeiters beträgt die Gebühr 2,40 EUR.
Sofern mehrere Fahrzeuge mit Fahrer und/oder mehrere Mitarbeiter zur Auftrags erledigung eingesetzt sind, werden die Gebührensätze entsprechend der jeweiligen Anzahl multipliziert und als Gesamtsumme zusammengefasst.

10. Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Zusatzleistung Expressabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung beträgt pro Auftrag 15,43 EUR.

11. Abfallbehälterwechsel *gemäß § 20 Abs. 5 Abfallsatzung* unabhängig von der Abfallart

Die Gebühr für einen beauftragten Abfallbehälterwechsel unabhängig von der Abfallart

beträgt pro Gefäß 20,80 EUR.

12. Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück

Die Gebühr für die Leistung Transport eines elektrischen oder elektronischen Haushaltgroßgerätes vom Grundstück beträgt pro Stück 8,00 EUR.

13. *Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss* unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für das *Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, einschließlich einer notwendigen Reparatur bzw. eines erforderlichen Austausches bei einem eingetretenen Defekt*, gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung beträgt *pro Abfallbehälter und Jahr*.
 21,00 EUR.

Ein etwaiger vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten darüber hinaus in Auftrag gegebener Austausch von Schlössern ist nicht Gegenstand der Leistung und wird gesondert berechnet.

14. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt

- für einen 2,5-l-Sammelbehälter 2,50 EUR,
 - für einen 5-l-Sammelbehälter 5,00 EUR.

Die Nutzung eines 120-l-Abfallbehälters als Sammelbehälter für die 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter ist beim Erwerb dieser gebührenfrei.

15. Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung von vollständig oder teilweise demontierten Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Abfallsatzung beträgt

- für ein vollständig oder teilweise demontiertes elektrisches oder elektronisches Haushaltsgroßgerät gemäß § 3 Abs. 11 Abfallsatzung pro Stück 5,00 EUR,
- für ein vollständig oder teilweise demontiertes sonstiges elektrisches oder elektronisches Gerät 2,50 EUR.

16. *Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials*

Die Zusatz-Gebühr für das Ausrüsten eines 80-l- bzw. eines 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials beträgt pro Behälter und Jahr 23,00 EUR.

17. Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Abfallsatzung (Express-Behälterbestellung) pro angeschlossenes Grundstück beträgt 11,50 EUR.“

15. In § 10 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 7 bis 13 und 16 bis 17 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

16. In § 10 wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 werden beim Erwerb eines *Saisonalen Laub-Sackes*, eines *Grüngut-Sackes* sowie eines Restabfallsackes fällig. Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 14 werden beim Erwerb eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für spitze und scharfe Gegenstände (Sharp) fällig. Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig.“

§ 2 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Chemnitz, den

.....
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)